

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Welche Aktivitäten entfaltet die der Grünen Partei nahestehende Berufsvereinigung „PolizeiGrün“ in Niedersachsen?**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 14.02.2024 - Drs. 19/3501, an die Staatskanzlei übersandt am 19.02.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 18.03.2024

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Medien berichten<sup>1</sup> über eine Berufsvereinigung, die der Grünen Partei nahesteht und in deren Parteizentrale ihren Sitz hat. Hierbei handele es sich um einen „digitalen Schlägertrupp“, der gegen die Presse- und Meinungsfreiheit sowie politisch Andersdenkende und unbequeme Medien vorgehe und somit gegen das polizeiliche (parteiliche) Neutralitätsgebot verstoße. Es handele sich um „Parteilichpolizisten“ mit vollzugspolizeilichen Aufgaben, die u. a. Zugriff auf die Daten Andersdenkender hätten. Einem Nachrichtenportal drohten sie nach kritischer Berichterstattung mit den Worten: „Um ‚Nius‘ kümmern wir uns später.“ Das betroffene Nachrichtenmagazin bewertete dies als „Sprache von Politikkommissaren“ und „als eine Gewaltandrohung von Polizisten in der Grünen Parteizentrale gegen freie Medien“<sup>2</sup>.

Ein niedersächsischer Rechtswissenschaftler und Professor für Öffentliches Recht und Medien- und Telekommunikationsrecht, der zum Doktor sowohl der Rechts- als auch der Politikwissenschaft promovierte, hält den Namen und das Vorgehen von „PolizeiGrün“ für „rechtlich unzulässig“ und „indiskutabel“. Es werde durch den Namen der Vereinigung der Anschein erweckt, sie habe etwas mit dem Staatsorgan Polizei zu tun und erfülle hoheitliche, staatliche Aufgaben. Er könne „nicht nachvollziehen, warum staatliche Stellen dieser Vereinigung den Gebrauch dieses Namens nicht untersagt haben“. Eine wichtige Lehre aus der Zeit des Nationalsozialismus sei, dass die Polizei des Grundgesetzes „keine politische Polizei (ist), sondern strikt neutral“. Das Auftreten von „PolizeiGrün“ fördere Zweifel an der Neutralität der Polizei und verletze das verfassungsrechtliche und beamtenrechtliche Neutralitätsgebot<sup>3</sup>.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

In § 33 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) ist die beamtenrechtliche Treuepflicht festgeschrieben, die durch Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums verfassungsrechtlich garantiert wird. Inhaltlich sind in § 33 BeamStG die Teilkomponenten der Treuepflicht als parteiliche Neutralitätspflicht, Pflicht zur unparteiischen und gerechten Amtsführung, Gemeinwohlverpflichtung, Verfassungstreuepflicht sowie als eine besondere Mäßigungspflicht ausgestaltet.

<sup>1</sup> <https://www.youtube.com/watch?v=2PMTyhZPF8g>, abgerufen am 14.02.2024.

<sup>2</sup> <https://www.nius.de/kommentar/gewalt-drohung-aus-der-partiezentrale-gruene-polizei-will-sich-um-reichelt-kuemmern/06baca2b-b834-44c8-9220-3a68449faef8>, abgerufen am 14.02.2024.

<sup>3</sup> <https://www.nius.de/politik/professor-fuer-oeffentliches-recht-kritisiert-die-polizei-ist-keine-politische-partei-polizei-gruen-ist-rechtlich-unzulaessig/e3c8d998-81fe-4175-bcdd-d511167da42b>, abgerufen am 14.02.2024.

So dienen Beamtinnen und Beamte gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Das bedeutet, dass Beamtinnen und Beamte ihre dienstlichen Aufgaben und ihre politische Einstellung strikt voneinander zu trennen zu haben.

Politische Neutralität bedeutet nicht, dass sich Beamtinnen und Beamte außerdienstlich nicht politisch oder parteipolitisch äußern oder betätigen dürfen. Allerdings unterliegen sie hierbei gemäß § 33 Abs. 2 BeamtStG der beamtenrechtlichen Mäßigungspflicht. Danach haben Beamtinnen und Beamte bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt. Um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Neutralität des Staates zu schützen, sollen die Beamtinnen und Beamten bei ihrer politischen Betätigung somit Zurückhaltung wahren. Dabei steht über jeder politischen Betätigung die Verfassungstreuepflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG als Kern der allgemeinen Treuepflicht, welche von den Beamtinnen und Beamten verlangt, sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Die Verfassungstreuepflicht fordert, dass sich Beamtinnen und Beamte eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanzieren, die die Bundesrepublik Deutschland, ihre verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen oder diffamieren.

Bei berufspolitischen Themen dürfen Beamtinnen und Beamte grundsätzlich auch auf ihre Tätigkeit hinweisen. Jedoch muss nach außen klar erkennbar sein, dass sie sich nicht in ihrer amtlichen Eigenschaft, sondern als Privatperson äußern. Zudem gilt auch hier das Mäßigungsgebot, das insbesondere bei einer Bezugnahme auf die berufliche Tätigkeit eng auszulegen ist. Dies betrifft alle den unterschiedlichen Parteien nahestehende berufsständische Organisationen gleichermaßen.

In Niedersachsen ist es im Übrigen den Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten gemäß § 112 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes ausdrücklich untersagt, sich in der Öffentlichkeit in Uniform politisch zu betätigen. Ziel der Vorschrift ist es, den Anschein, das Land Niedersachsen sei durch die uniformierte Beamtin bzw. den uniformierten Beamten auf einer - zumindest auch - politischen Veranstaltung vertreten, von vornherein zu vermeiden.

**1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Strukturen und Aktivitäten von „PolizeiGrün e. V.“ in Niedersachsen? Hat die Vereinigung insbesondere Veranstaltungen durchgeführt oder sich beteiligt oder Mitgliederwerbung unter niedersächsischen Polizisten durchgeführt etc.?**

Der Landesregierung liegen keine derartigen Erkenntnisse vor.

**2. Sind der Landesregierung weitere parteigebundene Polizeiberufsvereinigungen in Niedersachsen oder auf Bundesebene bekannt? Falls ja, welche? Sind der Landesregierung gegebenenfalls Bemühungen bekannt, entsprechende Verbände in Niedersachsen zu gründen? Falls ja, wird um Darstellung der Erkenntnisse gebeten.**

Nein.

**3. Wie viele niedersächsische Polizisten sind in „PolizeiGrün“ organisiert? Gibt es Polizisten mit Führungs- oder Leitungsaufgaben, die Mitglied der Vereinigung sind?**

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Eine beamtenrechtliche Pflicht zur Benennung von privaten Tätigkeiten in Vereinen gegenüber dem Dienstherrn besteht nicht.

**4. Wie bewertet die Landesregierung derartige Strukturen einer auch in Niedersachsen tätigen und regierungstragenden Partei? Teilt sie die Einschätzung, dass parteigebundene Strukturen die Demokratie schwächen und Zweifel an der Neutralität der Polizei fördern können?**

Eine Bewertung angeblicher Strukturen zwischen dem Bundesverband der Partei Bündnis 90/Die Grünen und der Berufsvereinigung PolizeiGrün e. V. ist der Landesregierung mangels eigener Erkenntnisse nicht möglich.

**5. Wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass „PolizeiGrün“ den Namen nicht mehr benutzt? Falls ja, wie? Falls nein, warum nicht?**

Nein. Es ist einer Berufsvereinigung grundsätzlich inhärent, die vertretene Berufsgruppe im Namen zu führen. Die Landesregierung sieht daher keinen Anlass für ein derartiges Vorgehen.

**6. Wie bewertet die Landesregierung, dass eine parteigebundene Polizeivereinigung öffentlich Äußerungen tätigt, die von dem Adressaten und Rechts- und Politikwissenschaftlern als rechtswidrig und als Bedrohung aufgefasst werden? Welchen Einfluss hat dies nach Einschätzung der Landesregierung auf die Presse- und Meinungsfreiheit?**

Die freie Meinungsäußerung und das Recht zur Kritik sind grundlegende Prinzipien einer demokratischen Gesellschaft. Alle Bürgerinnen und Bürger haben das von Verfassungswegen geschützte Recht, ihre Meinung offen zu äußern und Kritik zu üben, solange dies im Rahmen der Gesetze und unter Beachtung der Rechte anderer geschieht. Dies gilt gleichermaßen für juristische Personen.

Zu dem in der Frage formulierten rechtswidrigen Verhalten liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Strafrechtlich relevante und damit über die Meinungsfreiheit hinausgehende Angriffe sind grundsätzlich zu verurteilen und werden von den Strafverfolgungsbehörden konsequent verfolgt. Hierfür tritt die Landesregierung auch öffentlich aktiv ein.

**7. Sind der Landesregierung Bedrohungs- oder Einschüchterungsversuche durch parteigebundene Polizeivereinigungen gegen freie Medien oder Bürger in Niedersachsen bekannt? Falls ja, welche?**

Der Landesregierung liegen keine derartigen Erkenntnisse vor.

**8. Falls sich vergleichbare Strukturen oder etwa ein Landesverband von PolizeiGrün auch in Niedersachsen gründen sollte: Wäre dies ein Grund, den Landesverband bzw. die Grüne Partei von Sicherheitsbehörden überprüfen und gegebenenfalls überwachen zu lassen? Falls nein, welchen Stellenwert hat für die Landesregierung eine neutrale Polizei, und welchen parteipolitischen Einfluss auf die Polizei hält sie für verfassungsrechtlich zulässig?**

Nein. Die niedersächsischen Sicherheitsbehörden dienen dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder. Eine Gefährdung dieser Schutzgüter durch Aktivitäten im Sinne der Fragestellung ist nicht ersichtlich.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.